

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

40. Jahrgang	Braunschweig, den 9. Januar 2013	Nr. 1
	er die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofs-	Seite
	g über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebühren-	

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S. 589), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) vom 5. Juli 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 24. Juli 2005), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 17. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 1 vom 13. Januar 2010, S. 1), wird wie folgt geändert:

1). § 15 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so kann die Stadt mit dem Ende des Monats März nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Nutzungsrecht abgelaufen ist, über die Grabstätte frei verfügen. Auf diese Rechtsfolge wird bis zum 1. Oktober jedes Jahres durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Während derselben Zeit wird in der Friedhofsverwaltung eine Liste ausgelegt, in der die Grabstätten verzeichnet sind, deren Nutzungsrechte ablaufen. In der Bekanntmachung wird auf diese Listen hingewiesen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen und Grabmale seitens der Stadt abgeräumt.

2). § 15 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§§ 7 Abs. 7, 8 Abs. 2) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstiges Grabzubehör nur durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Gebühren werden in diesem Falle nicht zurückerstattet. Die Stadt kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Die auf diesen Grabstätten verbliebenen Anpflanzungen und Grabmale werden seitens der Stadt abgeräumt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 3. Januar 2013

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Stegemann Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 3. Januar 2013

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Stegemann Stadtrat

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBI. S 589), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBI., S. 381), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1977 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 30. Dezember 1977, S. 64), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 5. Juli 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 14. Juli 2005, S. 30) wird wie folgt geändert:

1). § 2 Abs. 2 b) wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten oder Verlängerungen derer Nutzungsrechte werden nach der Art der Grabstätte, der Größe der Grabfläche und der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet. Die Gebühren für Erdreihen- und Urnenhochgräber werden gesondert berechnet.

2). Der in § 2 Abs. 3 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsgebührensatzung)

1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	29,90€
2 2.1	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreihengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	403,00 €
2.1.2	Einzelgrab einschließlich Grundgebühr	1.323,00 €
2.1.3 2.1.4	Doppelgrab einschließlich Grundgebühr Sondergrab je Quadratmeter zuzüglich Grundgebühr	2.185,00 € 288,00 €
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.013,00 €
2.1.6	Erdhain	1.414,00 €
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab einschließlich Grundgebühr	621,00 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungszwang 0,5 m²	57,00 €
2.3 2.3.1	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	656 00 <i>6</i>
2.3.1	Urnenhain für eine Urne einschließlich Grundgebühr Urnengemeinschaftsgrab	656,00 € 1.281,00 €
2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	713,00 €
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	771,00 €
2.3.5 2.3.6	Urnengrab 1,0 m² Urnensondergrab ab 1,5 m² je Quadratmeter zuzüglich Grundgebühr	828,00 € 230,00 €
2.3.7	Urnenkammer	1.956,00 €
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.204,00 €
2.3.9	Urnenhochgrab	796,00 €
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	Urnenhain für eine Urne einschließlich Grundgebühr	492,00€
2.4.2 2.4.3	Urnengemeinschaftsgrab Urnengrab 0,5 m²	1.052,00 € 535,00 €
2.4.4	Urnengrab 0,75 m²	578,00 €
2.4.5	Urnengrab 1,0 m²	621,00 €
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlänge-	
	rung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Quadratmeter	11,50 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (5 Jahre)	,
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber für 5 Jahre	329,00 €
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber für 5 Jahre	287,00 €
3.2.3 3.2.4	Verlängerung Urnenkammer für 5 Jahre Verlängerung Innenkolumbarium für 5 Jahre	480,00 € 253,00 €
3.2.4	venangerung innenkolumbanum iur 5 Janie	255,00 €
4	Herstellung von Grabstätten	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder	201,00 €
4.1.2 4.1.3	für Kinder ohne Bestattungszwang für Erwachsene	89,00 € 399,00 €
7.1.0	Tal Etwachtonic	333,00 €

		200.00.6
4.1.4 4.1.5	Erdbestattungen außerhalb der Dienstzeiten * Erdbestattungen Kinder außerhalb der Dienstzeiten *	690,00 € 518,00 €
4.1.3	für Erdbestattungen (sonstige)	310,00 €
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	261,00 €
4.3	Urnenbeisetzungen	
4.3.1	Urnenbeisetzungen, Urnentiefersetzungen und Urnenausgrabungen	89,00 €
4.3.2	Urnenbeisetzungen außerhalb der Dienstzeiten	288,00 €
4.3.3 4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer	135,00 € 52,00 €
4.3.5	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	45,00 €
4.4	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	•
4.4.1	Nummernsteine	16,00 €
4.4.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	44,00 €
5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	204,00 €
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	120,00 €
•		
6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen liegen-	
	den Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der	
	Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	20,00€
6.2	Genehmigung von Nachschriften	16,00 €
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit	
	Jahresgebühr	8,00 €
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	120,00 €
6.3.2 6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	160,00 € 200,00 €
0.3.3	Nontrolle der Standrestigkeit/Verkernssicherheit 25 Jahre	200,00€
7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	194,00 €
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	154,00 €
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	297,00 €
7.4 7.5	Einzelgrab ohne Einfassung Einzelgrab nur Einfassung	225,00 € 205,00 €
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	512,00 €
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	409,00 €
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	389,00 €
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m²	1.024,00 €
7.10 7.11	Erdsondergrab ohne Einfassung/m²	716,00 €
7.11 7.12	Erdsondergrab nur Einfassung/m² Einzelerdgrab mit Gruft	666,00 € 614,00 €
7.12	Doppelerdgrab mit Gruft	1.228,00 €
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	1.842,00 €
7.15	Urnengrab 0,5 m² mit Einfassung	133,00 €
7.16	Urnengrab 0,5 m² ohne Einfassung	102,00 €
7.17 7.18	Urnengrab 0,5 m² nur Einfassung Urnengrab 0,75 m² mit Einfassung	98,00 € 163,00 €
7.10	Urnengrab 0,75 m² ohne Einfassung	123,00 €
7.20	Urnengrab 0,75 m² nur Einfassung	117,00 €
7.21	Urnengrab 1,0 m² mit Einfassung	194,00 €
7.22	Urnengrab 1,0 m² ohne Einfassung	154,00 €
7.23 7.24	Urnengrab 1,0 m² nur Einfassung Urnensondergrab mit Einfassung/m²	144,00 € 266,00 €
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m²	205,00 €
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m²	194,00 €
7.27	Zusätzlich genehmigtes liegendes Grabmal	40,00 €
	Zukünftige Abräumgebühren mit Entstehen bei Nutzungsvergabe	
7.28	Einzelgrab	225,00 €
7.29	Doppelgrab	409,00€
7.30	Erdsondergrab je m²	716,00 €
7.31	Urnengrab 0,5 m²	102,00 €
7.32 7.33	Urnengrab 0,75 m² Urnengrab 1,0 m²	123,00 € 154,00 €
7.34	Urnensondergrab je m²	205,00 €
	• •	•
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m² und	160,00 €
	Jahr zuzüglich Abräumgebühr	

^{(* =} Dienstzeiten Montag bis Donnerstag 7:00 bis 15:30 Uhr, Freitag und Sonnabend 7:00 bis 13:30 Uhr)

Für Beisetzungen, die während der o. g. Dienstzeiten begonnen, aber außerhalb der Dienstzeiten beendet werden, sind die Gebühren für Erd- und Urnenbeisetzungen innerhalb der Dienstzeiten zu berechnen.

3). § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten können im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden. Hinsichtlich der Gebühren für die Abräumung der Grabstätten gilt dies im Fall der Begründung des Nutzungsrechts entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 3. Januar 2013

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Stegemann Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 3. Januar 2013

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Stegemann Stadtrat